Bestandteile des Bebauungsplans

Diese Bebauungsplanänderung besteht aus der Planzeichung M. 1:5000 und den textlichen Festsetzungen, die zu einer Broschüre zusammengefasst sind.

Anlagen zum Bebauungsplan sind:

- die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB
- das schalltechnische Gutachten (2007)

Dienstsiegel

Zweckverband Gewerbepark Hunsrück-Mosel -HuMos-

BEBAUUNGSPLAN

‚GEWERBEPARK HUNSRÜCK-MOSEL -HUMOS-, TEILGEBIET 1 – 2.ÄNDERUNG'

Fassung zur Bekanntmachung, August 2010

-Planzeichnung DIN A3-
-Textliche Festsetzungen-
-Begründung-

isu Jung-Stilling-Str. 19 67663 Kaiserslautern ☎ 0631-31090590 🖷 -31090592 mail@isu-kl.de

RECHTSGRUNDLAGEN

Grundlagen dieser Bebauungsplanänderung sind (Auswahl):

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003.
4. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl I S. 2470).
5. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Apr. 2009 (GVBl. S. 162).

BESTANDTEILE DIESER FERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Die vorliegende Broschüre besteht aus

- der Planzeichnung, Maßstab 1 : 5.000 mit Legende
- den Rechtsgrundlagen,
- den Textlichen Festsetzungen,
- der Begründung sowie
- den Verfahrensvermerken.

ZWECKVERBAND HUNSRÜCK-MOSEL -HUMOS-

BEBAUUNGSPLAN ‚GEWERBEPARK HUNSRÜCK-MOSEL -HUMOS-, TEILGEBIET 1 – 2.ÄNDERUNG'

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Hinweis zur Einordnung des Verfahrens:

Diese Änderung betrifft allein die Textfestsetzungen zum Immissionsschutz gemäß § 1 Abs.4 BauNVO. Alle übrigen Bestimmungen des Ursprungsbebauungsplans und der 1.Änderung bleiben unberührt und gelten weiterhin.

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BAUGB)

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1.1 Regelungen zur Schallabstrahlung als Eigenschaft der Betriebe und Anlagen gemäß § 1 Abs.4 BauNVO für die Teilgebiete GI 1, GI 2 und GI(e) 2

Grundsätzliche Bestimmungen

Vorhaben (Betriebe und Anlagen) sind in den Industriegebieten (GI) nur zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig, wenn deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente $L_{EK,i}$ der Tabelle 1 -einschließlich der Berücksichtigung der Zusatzkontingente für die Immissionsorte innerhalb der Richtungssektoren gemäß Tabelle 2- weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.[1]

[1] Anwendung im Genehmigungsverfahren:

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691 vom Dezember 2006, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

bezogenes Teilgebiet	Emissionskontingente $L_{EK,i}$ in db(A)	
	tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)
GI 1	63,0 dB(A)	54,0 dB(A)
GI 2	63,0 dB(A)	54,0 dB(A)
GI(e) 2	63,0 dB(A)	45,0 dB(A)

Tabelle 1: Emissionskontingente

Ergänzende Regelung für die Richtungssektoren A, B, C und D

Für die Teilgebiete GI 1, GI 2 und GI(e) 2 erhöhen sich die Emissionskontingente $L_{EK,i}$ der Tabelle 1 für die in der Planzeichnung eingetragenen Richtungssektoren A bis D -mit dem Bezugspunkt im Gauß-Krüger-Koordinatensystem mit dem Rechtswert 25 79 780, Hochwert 55 18 300- um die in der nachfolgenden Tabelle 2 angegebenen Zusatzkontingente.

bezogener Richtungssektor	von[2]	bis[2]	Zusatzkontingent Lek,zus in db(A)	
			Zuschlag, tags	Zuschlag, nachts
A	>335°	80°	4 dB(A)	0 dB(A)
B	>80°	190°	4 dB(A)	5 dB(A)
C	>190°	270	0 dB(A)	1 dB(A)
D	>270°	335	8 dB(A)	2 dB(A)

Tabelle 2: Bestimmungen zu Richtungssektoren

Im baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zunächst die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (Betrieb oder Anlage) geprüft. Ein Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche i zuzuordnen ist, erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der nach TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz [Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm] vom 26. August 1998) unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel $L_{r,i}$ der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten ¡ die Bedingung $L_{r,i} \leq L_{EK,i} + L_{EK,zus,k} - \Delta L_{i,j}$ erfüllt. Die Berechnung von $\Delta L_{i,j}$ erfolgt nach 4.5, DIN 45691. Die einem Vorhaben zuzuordnende Fläche ist die Grundstücksfläche innerhalb der Baugebiete ohne Flächen mit Pflanzbindung.

Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Teilfläche zuzuordnen ist, sind die Gleichungen (4) und (6), DIN 45691 auf diesen Teil anzuwenden.

Sind dem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, gilt statt Gleichung (6) Gleichung (7), DIN 45691, wobei die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen erfolgt (Summation).

[2] Die angegebenen Winkel beziehen sich auf 0° = Richtung Norden. 90° entspricht Osten, der Vollkreis hat 360°.

Regelung zur flexiblen Handhabung:

Für Anlagen oder Betriebe kann die Inanspruchnahme von Emissionskontingenten von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon zugelassen werden, wenn eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich ausgeschlossen ist.

Bagatellregelung:

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,i}$[3] den Immissionsrichtwert nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten[4] um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

1.1.2 Regelungen zur Schallabstrahlung als Eigenschaft der Betriebe und Anlagen gemäß § 1 Abs.4 BauNVO für die Teilgebiete GI(e) 1 und GE

Grundsätzliche Bestimmungen

Die Betriebe und Anlagen sind in den Industriegebieten (GIe) und den Gewerbegebieten GE nur zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig, wenn die gesamte abgestrahlte Schallemission den für das jeweilige Teilgebiet den angegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) pro m² Betriebsfläche nicht überschreitet.[5&6]

---

3 Der Beurteilungspegel ist nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsbedingungen zum Zeitpunkt der Genehmigung zu ermitteln.

4 Die maßgeblichen Immissionsorte sind die nachfolgend aufgeführten.

Immissionsort	Lagebeschreibung	Koordinaten im System Gauss-Krüger		anzuwendende Gebietsart gemäß BauNVO zur Festlegung der Immissionsrichtwerte
		Rechtswert	Hochwert	
G1-W	Gutenthal	25 79 320	55 17 657	WA
G2-W	Gutenthal	25 79 018	55 17 829	WA
G3-W	Gutenthal	25 78 799	55 18 025	WA
G4a-M	Gutenthal	25 78 711	55 18 104	MI
G4b-M	Gutenthal	25 78 733	55 18 210	MI
M5-W	Morbach	25 80 342	55 18 973	WA
M6-W	Morbach	25 80 280	55 19 097	WA
M7-W	Morbach	25 80 330	55 19 227	WA
S8-M	Sonnenberg	25 78 884	55 19 507	MI

5 Angaben zu den Berechnungsgrundlagen:

Die schalltechnischen Berechnungen zur Bestimmung der Immissionskontingente erfolgten auf der Basis der DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien. Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren" (Entwurf) vom September 1997. Zur Anwendung kam das alternative Verfahren gemäß DIN ISO 9613-2 Nr. 7.3.2. Die IFSP beziehen sich auf eine Emissionshöhe von 3 m über Grund. Hindernisse durch Bebauung sowie eine Meteorologiedämpfung sind nicht berücksichtigt. Der Beurteilungszeitraum Tag (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) umfasst eine Mittelungszeit von 16 Stunden, der Beurteilungszeitraum Nacht (lauteste volle Nachtstunde in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr) umfasst eine Mittelungszeit von 1 Stunde.

bezogenes Teilgebiet	immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) in dB(A)/m²	
	tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)
GI(e) 1	70,0 dB(A)/m²	55,0 dB(A)/m²
GE	70,0 dB(A)/m²	50,0 dB(A)/m²

Tabelle 3: Immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP)[7]

Regelung zur flexiblen Handhabung:

Für Anlagen oder Betriebe kann die Inanspruchnahme von Emissionskontingenten von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon zugelassen werden, wenn eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich ausgeschlossen ist.

aufgestellt im Auftrag
des Zweckverbandes Gewerbepark Hunsrück-Mosel -HuMos- durch

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im August 2010 0711 tf3 - FzB/be

Maßgeblich für die Bestimmung der Schallabstrahlung ist die vom Betrieb oder der Anlage in Anspruch genommene Teilfläche des jeweiligen Teilgebietes GI X.X des Bebauungsplans ohne Flächen mit Pflanzbindung (=Betriebsfläche). Die Teilgebiete GI X.X sind durch ‚Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen' und/oder Baugrenzen definiert.

[6] Überprüfung der Kontingente im Genehmigungsverfahren:

Bei der Überprüfung der Kontingente im Genehmigungsverfahren ist das Beurteilungsverfahren der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 anzuwenden. Es gelten die Schallausbreitungsbedingungen zum Zeitpunkt der Genehmigung.

[7] Hinweis: Die in der Tabelle wiedergegebenen Werte der IFSP sind gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan unverändert. Sie werden lediglich der Übersichtlichkeit halber wiederholt.

ZWECKVERBAND HUNSRÜCK-MOSEL -HUMOS-

BEBAUUNGSPLAN ‚GEWERBEPARK HUNSRÜCK-MOSEL -HUMOS-, TEILGEBIET 1 – 2.ÄNDERUNG'

BEGRÜNDUNG

1 ZIEL UND EINORDNUNG DER PLANUNG 1
2 INHALTE UND AUSWIRKUNGEN DER BEBAUUNGSPLANUNG 2
3 VERFAHREN NACH BAUGESETZBUCH 5

1 ZIEL UND EINORDNUNG DER PLANUNG

Der Zweckverband Gewerbepark Hunsrück-Mosel -HuMos- beabsichtigt im Zuge der Standortentwicklung, weitere Flächen für industrielle Ansiedlungen im sogenannten Teilgebiet 3 bereit zu stellen.

Der Zweckverband ist Träger des gleichnamigen Gewerbeparks im Gebiet der Gemeinde Morbach. Verbandsmitglieder sind die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Neumagen-Dhron und Thalfang am Erbeskopf, die Gemeinde Morbach sowie der Landkreis Bernkastel-Wittlich. Der Standort wurde Mitte der 90er Jahre als interkommunale Kooperation installiert.

Mit der beabsichtigten Erweiterung soll einem großen gebietsansässigen Papier- und Kunststoffhersteller die Expansion am Standort ermöglicht werden. Der Betrieb hat die konkrete Absicht bekundet und bereits erste Planungsüberlegungen vorgelegt.

Für die Realisierung des geplanten Teilgebietes 3 ist eine Neuordnung der zulässigen Schallemissionen erforderlich. Konkret sollen dem Teilgebiet 1 zugewiesene Lärmkontingente, die jedoch nicht benötigt werden, für das Teilgebiet 3 genutzt werden. Zur rechtlichen Absicherung dieser Verschiebung ist die vorliegende Bebauungsplanänderung notwendig.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans betrifft den kompletten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans. Dem nachstehenden Luftbild ist die Einordnung und auch die Lage zum Teilgebiet 3 zu entnehmen. Das Teilgebiet 1 ist bereits zu größeren Teilen bebaut.

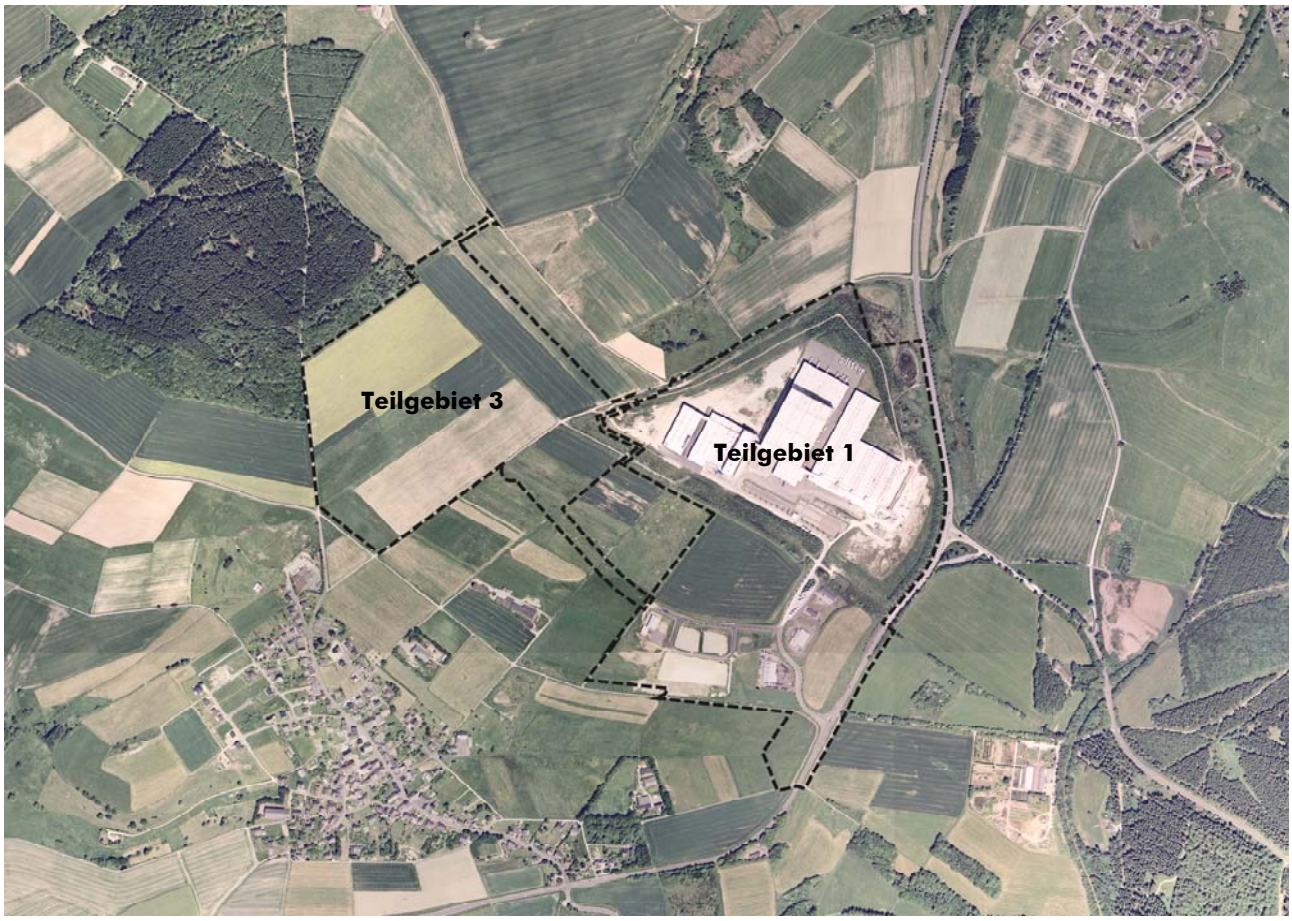

Luftaufnahme (Stand Sommer 2005) mit Abgrenzung der Geltungsbereiche zu den Teilgebieten 1 und 3; die Fläche des Änderungsgebietes umfasst ca. 49 ha.

2 INHALTE UND AUSWIRKUNGEN DER BEBAUUNGSPLANUNG

Der Gegenstand dieser Änderung sind allein Belange des Immissionsschutzes.

2.1 NEUREGELUNG DER SCHALLKONTINGENTE AUSGEHEND VON DER PLANUNG DES TEILGEBIETES 3

Einordnung der Änderung

Bereits bei der Planung für das bestehende Teilgebiet 1 des Gewerbeparks HuMos erfolgte eine intensive Auseinandersetzung mit Fragen des Schallschutzes. Auf der Grundlage von gutachterlichen Ausbreitungsrechnungen wurde eine Lärmkontingentierung im Bebauungsplan festgesetzt. Damit wurden für das Plangebiet differenziert nach Teilgebieten Emissionsobergrenzen definiert, die für die umliegenden schutzwürdigen Gemeindeteile die Einhaltung der maßgeblichen Umweltstandards sicherstellen.

Für das Teilgebiet 3 wird die bisherige Vorgehensweise geeignet fortgeschrieben. Überrechnungen der schalltechnischen Situation haben stattgefunden.[1] Das neue Teilgebiet muss dabei im Zusammenhang mit den bestehenden und eventuell künftig hinzukommenden betrachtet werden, da alle diese Gebiete potenziell auf dieselben schutzwürdigen Bereiche -vornehmlich die Ortslagen von Gutenthal und Morbach- einwirken.

Die schalltechnischen Berechnungen haben gezeigt, dass in dem neuen Teilgebiet 3 eine Nutzung im industriellen Maßstab nur dann möglich ist, wenn vorher bestehende, verhältnismäßig hohe ‚Emissionsrechte' des Teilgebietes 1 reduziert werden. Eine solche Umverteilung ist grundsätzlich möglich, da im Teilgebiet 1 die vorhandenen Rechte bei weitem nicht ausgenutzt werden. Dies war Ergebnis von detaillierten Analysen einschließlich von Schallmessungen für den Bereich des heutigen Werksgeländes der Fa. Mettler. Unter Einbeziehung dieser Randbedingung hat der Schallgutachter zulässige Emissionen gemäß der DIN 45.691 ‚Lärmkontingentierung' für das Teilgebiet 3 entwickelt. Diese werden dort verbindlich festgesetzt.

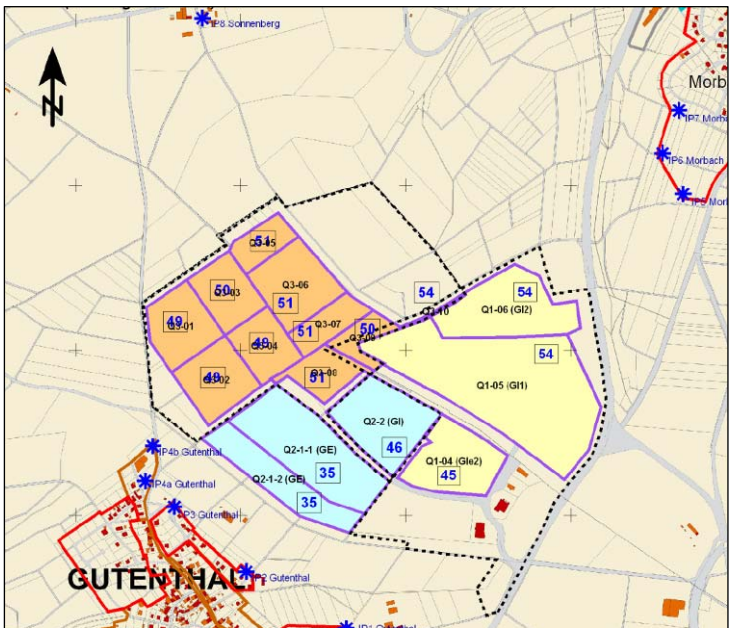

Auszug aus der Schalltechnischen Untersuchung (isu 2007)

Planungsrechtliche Umsetzung und Sicherung

Neben der rechnerischen Herleitung in geeigneter Werte für das Teilgebiet 3 waren Fragen der Umsetzung zu erwägen. Wie dargelegt setzt die Festlegung der Kontingente im Teilgebiet 3 eine vorherige Reduzierung im Teilgebiet 1 voraus. Deshalb hat der Zweckverband die hier vorliegende Änderung des Bebauungsplans auf den Weg gebracht. Die künftig zulässigen Kontingente ergeben sich aus der schalltechnischen Begutachtung, die gleichzeitig die Teilgebiete 3 und 1 sowie eine Option für ein mögliches Teilgebiet 2 einbezogen hatte.

Ergänzend zur Änderung des Bebauungsplans sind bisher z. B. durch Baugenehmigung bestehende Rechte zu beachten. Formal gesehen wäre es denkbar, dass mit einer auf Grundlage des bisherigen Bebauungsplans im Teilgebiet 1 erteilten Genehmigung im Rahmen des Bestandsschutzes ein höheres schalltechnisches Kontingent ausgeschöpft wird, als künftig aufgrund der Änderung des Bebauungsplans zulässig sein soll. Damit würde die geplante Umverlagerung von Kontingenten vom Teilgebiet 1 auf das Teilgebiet 3 unterlaufen und es könnte zur Überschreitung schalltechnischer Obergrenzen kommen.

Zur Verhinderung einer solchen Problematik hat der Zweckverband städtebauliche Verträge abgeschlossen, in denen die Inhaber von rechtsgültigen Bau- und sonstigen lärmrelevanten Genehmigungen im Teilgebiet 1 die Einhaltung der Bestimmungen des künftig geänderten Bebauungsplans zusichern – ungeachtet eventuell weitergehender Genehmigung. Die faktische Funkti-

---

[1] isu - Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan ‚Gewerbepark Hunsrück-Mosel –HuMos- Teilgebiet 3', Bitburg, im Oktober 2007
Hinweis: Das schalltechnische Gutachten wurde 2008 ergänzt. Daraus ergaben sich keine inhaltlichen Auswirkungen auf das hier vorliegende Verfahren.

onsfähigkeit dieses Ansatzes wurde geprüft, indem die heutigen Emissionen und absehbaren künftigen Immissionen der betroffenen Gebiete gutachterlich erfasst wurden. Auf dieser Grundlage wurde die Neufestlegung der Kontingentierung für das Teilgebiet 1 vorgenommen.

Von der besagten Änderung der zulässigen Kontingente werden die Flächen der bereits ansässigen Firma, die in das Teilgebiet 3 expandieren will, erfasst sowie die noch nicht bebauten Flächen im Eigentum des Zweckverbandes. Beide betroffene Grundstücks- bzw. Betriebseigentümer hatten vorab ihre Bereitschaft zur Aufgabe von schalltechnischen Kontingenten, also von Emissionsrechten erklärt.

Nicht berührt werden von diesen Änderungen die Flächen im Teilgebiet 1, die von Dritten erworben und bebaut wurden. In deren Rechte wird bewusst nicht eingegriffen.

Detailregelungen

Die im schalltechnischen Gutachten enthaltenen Formulierungsvorschläge für Festsetzungen einschließlich der notwendigen Angaben zu Berechnungsgrundlagen und –methoden werden in den Bebauungsplan übernommen.

Des Weiteren werden auch die Bestimmungen zu einer Bagatellregelung und zum Austausch von Kontingenten zwischen Teilflächen integriert. Dadurch wird einerseits der Vollzug erleichtert und anderseits der Gestaltungsspielraum der Betriebe verbessert, ohne dass Abweichungen von den Qualitätsvorgaben hinsichtlich des Schallschutzes eintreten.

2.2 ERGÄNZUNG VON SCHALLTECHNISCHEN VORSCHRIFTEN

Die nähere Betrachtung der schalltechnischen Festsetzungen im Teilgebiet 1 hat gezeigt, dass auch in den Bereichen, in denen kein Kontingent verändert werden soll, ein Modernisierungsbedarf besteht. Es handelt sich um die Teilflächen mit den Bezeichnungen GI(e) 1 und GE.

Nach heutiger Rechtsauffassung muss die Festsetzung von Lärmkontingenten die klare Festlegung der Berechnungsmethoden im Bebauungsplan umfassen. Andernfalls können Auslegungsprobleme durch fehlende Eindeutigkeit entstehen.

Bei der Erstellung des Bebauungsplans zum Teilgebiet 1 war in fachlich korrekter Weise eine schalltechnische Untersuchung[2] erarbeitet worden, die die Grundlage für die Festsetzungen bildete. Sie war auch der Planurkunde des Bebauungsplans beigefügt worden. Insofern sind alle Informationen vorhanden und dokumentiert. Die Übertragung der einschlägigen Vorgaben zur Berechnung in die Festsetzungen hatte allerdings nicht stattgefunden. Dies wurde im Rückgriff auf das damalige Gutachten nachgeholt.

Da sich hieraus keine anderen Auswirkungen als bei den bestehenden Festsetzungen ergeben, wird nicht in Rechte Dritter eingegriffen.

---

[2] isu Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung mbH: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan 'Gewerbepark Hunsrück-Mosel -HuMos-', Kaiserslautern, Juni 1996, März 1997

3 VERFAHREN NACH BAUGESETZBUCH

3.1 VERHÄLTNIS ZU WEITEREN BAULEITPLÄNEN, RECHTSFOLGEN

Die Festsetzung angemessener schalltechnischer Emissionskontingente für den parallel betriebenen Bebauungsplan zum Teilgebiet 3 ist nur möglich, wenn zulässige Kontingente in diesem Bebauungsplan reduziert werden. Mit der 2. Änderung zum Teilgebiet 1 werden diese Voraussetzung geschaffen.

Durch die Trägerin der Flächennutzungsplanung, die Gemeinde Morbach, wurde ebenfalls parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans zum Teilgebiet 3 die Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

3.2 BETEILIGUNGSVERFAHREN UND ABWÄGUNG

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt, die Öffentlichkeit hatte im Rahmen einer Auslegung Gelegenheit zur Äußerung.

Die Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren wurden planungsbegleitend gewürdigt. Die vorgetragenen Anregungen waren in der Planung bereits umfänglich berücksichtigt. Nennenswerte Planänderungen oder –ergänzungen wurden nicht erforderlich. Auf die ausführliche Sitzungsvorlage, die der Verbandsversammlung zur Abwägung vorlag, wird ergänzend verwiesen.

aufgestellt im Auftrag
des Zweckverbandes Gewerbepark Hunsrück-Mosel -HuMos- durch

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im August 2010 0711 be3 - FzB/be

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Hunsrück-Mosel -HuMos- hat in ihrer Sitzung am 31. Okt. 2007 die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes entfallen.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB erfolgte am 30. Nov. 2007 durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Verbandsmitglieder. Dies sind die ‚Mittelmosel-Nachrichten' (für die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues), die ‚Morbacher Rundschau' (für die Gemeinde Morbach), ‚Der Steuermann' (für die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron), ‚Thalfang Aktuell' (für die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf) und die ‚Kreisnachrichten' (für den Landkreis Bernkastel-Wittlich).

3. Beteiligung der Behörden:

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 2. Halbsatz BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 28. Nov. 2007 eingeleitet. Die Frist endete am 18. Jan. 2008.

4. Bekanntmachung der Auslegung:

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 30. Nov. 2007 durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Verbandsmitglieder (siehe Punkt 2).

5. Auslegung des Planentwurfes:

Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung lag in der Zeit vom 10. Dez. 2007 bis zum 18. Jan. 2008 aus.

6. Prüfung der Anregungen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Hunsrück-Mosel -HuMos- hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Sitzung am 29. Jun. 2009 geprüft und das Ergebnis anschließend mitgeteilt bzw. mitgeteilt, wo und in welcher Zeit das Ergebnis der Prüfung eingesehen werden kann.

7. Beschluss des Änderungsplanes:

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Hunsrück-Mosel -HuMos- die Änderung des Bebauungsplans in ihrer Sitzung am 29. Jun. 2009 als Satzung beschlossen.

8. Ausfertigung:

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen der Verbandsversammlung wird bekundet.

Morbach, den ..... .

.....

Unterschrift Dienstsiegel

9. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am __.__.____ durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Verbandsmitglieder (siehe Punkt 2).

.....

Unterschrift Dienstsiegel